



unglücklich nicht das geringste davon zurückgelassen  
sein, also sind dergleichen das Sie noch mein  
sich: Ableben denselben als gleich zu geschick  
man sind darüber, wie mit ihm seinen  
Angehörigen, halten und erhalten mag, ob  
er jemandes Fingerringe und Bindnisse.

Jeder will ich

Verstand das Ding meine als eingezogene  
Sammt Fabii ein halbes Jahr nach meinem  
Tode durch mich als ein Legat in 24 Wochen  
rückzahlen soll.

a) An die Lieb Kayser Amt Einhundert  
Gulden.

b) An die Lieb Anna Weisen und  
Arbeits Haus Einhundert  
Gulden.

c) An die fünfzig Tausend be  
stehen fünfzig Tausend  
gleichfalls Einhundert Gulden.

Einstand legiere und mache ich, wann  
nach lebenden Tausend im fünfzig Tausend  
zur und die fünfzig Tausend, dessen Geld  
zur Gehalt, oder das man nicht über  
sein.

kur



langen, solle, so will ich sein Ding und dinstlich, daß  
er sich in ab dem in allen diesen Fällen dieses  
Legats nicht mehr gütlich an der die - sondern  
auch noch über diesen im letzten Fall seinen bei  
be Schwestern in Dinsten nicht eher verbunden  
sein soll, biß er sich zu einem neuen Dinst  
von fünfhundert Gulden und zu zwei hundert  
milde Dinstungen bzw. bezahlet haben werden  
die banden

### Erstent

Ich habe dem ungeschickten is - seinen Dinst  
dinsten ~~zu~~ biß an mein Erbe zu sein  
seinem Dinsten bleiben und, ich ungeschickten  
ungeschickten sein, die seine von  
Gulden und zu zwei ungeschickten Anstalt  
von seinen ungeschickten Testamenten  
in ungeschickten sein Jahren im Jahr  
und bezahlet werden sollen. Sollte aber ein  
Besitzer ist Catharina Pilmann, gelb. Gold  
von dem ungeschickten ungeschickten  
ungeschickten



In höchstem Vertrauen nachgelassenen Herrn Johann  
 Valentin Wolff Schenckenschen Rath, oder da,  
 wenn er vor mir anwesend sein sollte, dessen an  
 dem hiesigen Handelsmann Herrn Holzmann  
 nachgelassene Tochter oder deren ehelichen Erben  
 habe ich die Summe von fünfhundert Gulden im  
 Lauffe des Jahres August, das dieses Legat  
 nicht eher als nach dem Ableben meines an  
 gesezten Testaments Erben, zu ihm oder sie aus  
 bezahlt und ausbezahlt und zurück genommen zu  
 werden, nicht anzuwenden, dieses halbes einige Bücher  
 mit einer Caution anzubringen, immo sollen  
 meine nachgelassene Testaments Erben bis auf  
 ihrem Tod die Summe hiesiger Gulden und Pfennig  
 dieses Vermächtnisses unangetastet bleiben soll. S. P.  
 So geschahen zu Frankfurt am Main d. 9<sup>ten</sup>  
 Aug. 1783.

L. Anna Elisabetha Baumel  
 geb. Wolff Wittib

L. Catharina Willmann Wittib  
 geb. Wolff Wittib

g  
a  
am  
bet  
in  
t  
in  
ub  
bu  
hu  
au  
st  
yB

